

Gemeinde Malterdingen

Niederschrift

über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderates

am 16. Januar 2018 (Beginn 19:30 Uhr; Ende 21:20 Uhr)

im Bürgersaal des Rathauses Malterdingen

Vorsitzender: Bürgermeister Bußhardt,
Bürgermeisterstellvertreterin Iris Schillinger (zu TOP 5 - 9)

**Zahl der anwesenden
Mitglieder:** 13 (Normalzahl 13 Mitglieder)

**Namen der nicht anwesen-
den Mitglieder:**

Schriftführer: Hauptamtsleiter Leonhardt

**Sonstige Verhandlungs-
teilnehmer:** Städteplaner Dorer,
Rechnungsamtsleiter Schuler

Nach der Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Verhandlung durch Ladung vom 8. Januar 2018 ordnungsgemäß eingeladen worden ist,
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 11. Januar 2018 ortsüblich bekanntgemacht worden ist und
3. das Kollegium beschlussfähig ist, weil mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.

Zur Beratung und Beschlussfassung kommen folgende

Tagesordnungspunkte:

1. Fragen und Anregungen der Zuhörer
2. Ausscheiden aus dem Gemeinderat
 - Feststellung eines wichtigen Grundes zum Ausscheiden von Gemeinderätin Gisela Zipse aus dem Gemeinderat
3. Nachrücken eines neuen Gemeinderatsmitgliedes
 - a) Feststellen des Nichtbestehens eines Ablehnungsgrundes (§16 GemO) oder eines Hinderungsgrundes (§29 GemO)
 - b) Verpflichtung
4. Bebauungsplan „Saiberg- Specken – Neuaufstellung“
 - Behandlung der im Rahmen der Offenlage und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen
 - Satzungsbeschluss
- 5- Bürgermeisterwahl 2018
 - Festsetzung des Endes der Einreichungsfrist
6. Bürgermeisterwahl 2018
 - Stellenausschreibung
7. Bürgermeisterwahl 2018
 - Bildung des Gemeindewahlausschusses
8. Bürgermeisterwahl 2018
 - Vorstellung der Bewerber in öffentlicher Versammlung
9. Bürgermeisterwahl 2018
 - Verwendung des Gemeindewappens im Wahlkampf
10. Erlass einer Marktsatzung für den Jakobi- und Katharinenmarkt (Jahrmarktordnung)
11. Erlass einer Satzung über die Erhebung von Marktgebühren
12. Klimaschutzkonzept der Gemeinde Malterdingen
 - Umsetzung verschiedener Maßnahmen durch die badenova AG & Co. KG
13. Bauanträge; Entscheidungen über das gemeindliche Einvernehmen zu Ausnahmen und Befreiungen
 - a) Neubau eines Einfamilienhauses, Flst.Nr. 175, Hauptstr. 47, Malterdingen
14. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 14. November 2017
15. Bekanntgabe von Beschlüssen der letzten nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung
16. Bekanntgaben, Verschiedenes
17. Fragen und Anregungen der Gemeinderäte

Bürgermeister Bußhardt wünscht zur Begrüßung den Zuhörern ein frohes neues Jahr und übermittelt auch aus Lentilly Neujahrswünsche.

1. **Fragen und Anregungen der Zuhörer**

Es werden keine Fragen und Anregungen vorgebracht.

2. **Ausscheiden aus dem Gemeinderat**

– **Feststellung eines wichtigen Grundes zum Ausscheiden von Gemeinderätin Gisela Zipse aus dem Gemeinderat**

Gemeinderätin Gisela Zipse hat um ihr Ausscheiden aus dem Gemeinderat gebeten. Nach § 16 Absatz 1 Ziffer 3 ist ein wichtiger Grund, der ein Ausscheiden aus dem Gemeinderat rechtfertigt, unter anderem erfüllt, wenn ein ehrenamtlich tätiger Bürger zehn Jahre lang dem Gemeinderat angehört hat. Diese Voraussetzung ist bei Gemeinderätin Gisela Zipse gegeben. Sie wurde bereits bei der Kommunalwahl 2004 in den Gemeinderat gewählt. Auch bei den Kommunalwahlen 2009 und 2014 wurde sie wiedergewählt und ist damit seit über dreizehn Jahren Mitglied des Gemeinderates.

Der Gemeinderat fasst folgenden **einstimmigen Beschluss**:

Dem Antrag auf Ausscheiden aus dem Gemeinderat der Gemeinde Malterdingen wird aufgrund § 16 Abs. 1 Ziffer 3 (Mitglied des Gemeinderates seit mehr als zehn Jahren) zugestimmt.

Anschließend bedankt sich Bürgermeister Bußhardt bei Frau Zipse. Die Dankesrede ist dem Protokoll beigefügt. Als Abschiedsgeschenk überreicht er ihr einen Blumenstrauß und einen Gutschein für das Malterdinger Gasthaus „Chada Thai“.

Rainer Munding bedankt sich danach auch bei Frau Zipse im Namen der Fraktion und des Gemeinderatskollegiums und überreicht ihr ebenfalls Blumen und ein kleines Präsent.

3. **Nachrücken eines neuen Gemeinderatsmitgliedes**

a) **Feststellen des Nichtbestehens eines Ablehnungsgrundes (§ 16 GemO) oder eines Hinderungsgrundes (§ 29 GemO)**

Nach dem Ausscheiden von Frau Gisela Zipse aus dem Gemeinderat ist ein dem Wahlvorschlag der Bürgervereinigung Malterdingen (BVM) zustehender Sitz im Gemeinderat neu zu besetzen. Bei der Wahl am 25. Mai 2014 wurde Herr Daniel Leonhardt als nächste Ersatzperson der BVM mit der nächst höchsten Stimmenzahl festgestellt.

Es sind keine Gründe bekannt, die ihn nach § 29 GemO an der Ausübung des Amtes hindern würden. Bei Herrn Leonhardt liegt auch kein wichtiger Grund zur Ablehnung der Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit vor. Mit Schreiben vom 4. Dezember 2017 hat Herr Leonhardt erklärt, dass er die Wahl zum Gemeinderat annehmen werde. Ihm seien auch keine Umstände bekannt, die ihn an der Übernahme und Ausübung des Amtes hindern würden.

Über einen Grund zur Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit sowie über das Vorliegen eines Hinderungsgrundes entscheidet der Gemeinderat nach § 29 Abs. 5 GemO beziehungsweise nach § 16 Abs. 2 GemO.

Der Gemeinderat fasst folgenden **einstimmigen Beschluss**:

Der Gemeinderat stellt fest, dass bei Herrn Daniel Leonhardt als Ersatzperson des Wahlvorschlagtes der Bürgervereinigung Malterdingen (BVM) weder ein Ablehnungsgrund nach § 16 GemO noch ein Hinderungsgrund nach § 29 GemO vorliegt. Er kann somit in den Gemeinderat nachrücken.

b) Verpflichtung

Anschließend verpflichtet Bürgermeister Bußhardt das neue Mitglied des Gemeinderates nach vorheriger Unterrichtung über seine Rechte und Pflichten auf die Erfüllung seiner Amtspflichten. Herr Leonhardt spricht dem Bürgermeister folgende Verpflichtungsformel nach:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe Ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und das Wohl ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Hierauf nimmt Bürgermeister Bußhardt Gemeinderat Leonhardt den Handschlag ab.

4. Bebauungsplan „Saiberg- Specken – Neuaufstellung“

- **Behandlung der im Rahmen der Offenlage und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen**
- **Satzungsbeschluss**

Zu diesem Tagespunkt nimmt Städteplaner Dorer vom Büro Allgayer an der Sitzung teil.

Die Gemeinderäte Hildwein, Krumm, R. Mundinger, Leonhardt, Pfister, Schappacher, Schillinger und Schuh sind als betroffene Grundstückseigentümer bzw. als Verwandte betroffener Grundstückseigentümer bis zum dritten Grad Seitenlinie befangen. Sie nehmen während der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt im Zuhörerraum Platz. Acht von dreizehn Mitgliedern des Gemeinderates, das heißt mehr als die Hälfte, sind befangen. Nach § 37 Absatz 2 Satz 2 GemO ist der Gemeinderat bei Befangenheit von mehr als die Hälfte aller Mitglieder beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder ($13 \text{ Mitglieder} \times 0,25 = 3,25$, also 4 Mit-

glieder) anwesend und stimmberechtigt ist. Diese Voraussetzung ist hier erfüllt, da noch fünf Mitglieder des Gemeinderats anwesend und stimmberechtigt sind.

Das Verfahren zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Saiberg-Specken“ wurde mit dem Aufstellungsbeschluss in öffentlicher Gemeinderatssitzung am 18. August 2015 eingeleitet. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Mitteilungsblatt Nr. 35/2015 der Gemeinde Malterdingen am 27. August 2015 bekanntgemacht.

Voraussetzung für die Ausarbeitung des Vorentwurfs war eine detaillierte Bestandsaufnahme des bis auf wenige Grundstücke bereits bebauten Plangebietes, um bereits vorhandene Abweichungen von den Festsetzungen des alten Bebauungsplanes zu ermitteln. Außerdem musste geprüft werden, inwieweit die Bestimmungen des alten Bebauungsplanes noch den heutigen städtebaulichen Zielen entsprechen. Zudem waren zu einzelnen Grundstücken intensive Abstimmungsgespräche und auch Entscheidungen im Gemeinderat zu treffen. Aus diesem Grund konnte der Vorentwurf der Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Saiberg-Specken“ und der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Saiberg-Specken“ erst 11. April 2017 dem Gemeinderat vorgestellt, von diesem gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer vierwöchigen Planaufgabe mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung beschlossen werden.

Die Bekanntmachung zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte im Mitteilungsblatt Nr. 16/2017 der Gemeinde Malterdingen am 20. April 2017. Die Planaufgabe fand anschließend von Freitag, 28. April 2017 bis einschließlich Freitag, 26. Mai 2017 im Rathaus Malterdingen während den üblichen Dienststunden statt. Dabei wurde Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung gegeben.

Auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20. April 2017 unterrichtet. Ihnen wurde damit gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Gelegenheit gegeben, zum Bebauungsplanentwurf Stellung zu nehmen. Gleichzeitig wurden auch die Nachbargemeinden beteiligt.

Die vom Planungsbüro Allgayer zusammengefassten und aufgearbeiteten Stellungnahmen wurden in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 12. September 2017 behandelt. Nach eingehender Prüfung und Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der bei der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Anregungen wurden die in der Zusammenfassung zu der jeweiligen Stellungnahme aufgelisteten Empfehlungen entsprechend der Vorlage der Verwaltung beschlossen. Der Entwurf der Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Saiberg-Specken“ und der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Saiberg-Specken“ in der Fassung vom 12. September 2017 wurde gebilligt und die Durchführung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs wurde im Mitteilungsblatt Nr. 38/2017 der Gemeinde Malterdingen am 21. September 2017 bekanntgemacht. Die Planaufgabe fand von Freitag, 29. September 2017 bis einschließlich Montag, 30. Oktober 2017 im Rathaus Malterdingen

während den üblichen Dienststunden statt. Dabei wurde Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung gegeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 18. September 2017 ebenfalls unterrichtet. Ihnen wurde damit gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit gegeben, zum Bebauungsplanentwurf Stellung zu nehmen.

Die im Rahmen der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen wurden vom Planungsbüro Allgayer ausgewertet und in einer Übersicht mit Beschlussempfehlung aufgelistet. Herr Dorer erläutert die eingegangenen Stellungnahmen und die hierzu jeweils vorgeschlagenen Beschlussempfehlungen. Hierzu wird auf die den Gemeinderäten mit der Sitzungsvorlage zugesandte Zusammenfassung des Ergebnisses der Offenlage verwiesen. Sie ist dem Protokoll als Anlage beigelegt.

Bei der externen Ausgleichsmaßnahme auf dem gemeindeeigenen Grundstück Flst.Nr. 1230 südlich des neuen Kindergartenparkplatzes musste noch eine Änderung vorgenommen werden. Die Untere Naturschutzbehörde stimmte der Änderung bei der externen Ausgleichsmaßnahme und der Korrektur bei der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz zu. Diese Änderung stellt aber keine inhaltliche Änderung des Bebauungsplanes dar. Der von der unteren Naturschutzbehörde geforderte öffentlich-rechtliche Vertrag zur Absicherung der externen Ausgleichsmaßnahmen wurde vor den Satzungsbeschlüssen zwischen der Gemeinde Malterdingen (Unterschrift am 26.10.2017) und der Unteren Naturschutzbehörde (Unterschrift am 20.11.2017) abgeschlossen.

Der Bebauungsplan „Saiberg-Specken Neuaufstellung“ und die örtlichen Bauvorschriften „Saiberg-Specken Neuaufstellung“ können somit nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzungen beschlossen werden. Mit öffentlicher Bekanntmachung der Satzungen nach § 10 Abs. 3 BauGB treten der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Der Gemeinderat fasst folgenden **einstimmigen Beschluss**:

- a) Nach eingehender Prüfung und Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der bei der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen werden die in der Zusammenfassung zu der jeweiligen Stellungnahme aufgelisteten Empfehlungen entsprechend der Vorlage der Verwaltung entsprochen.
- b) Der Bebauungsplan „Saiberg-Specken – Neufassung“ in der Fassung vom 16. Januar 2018 wird nach § 10 Bau GB in Verbindung mit § 4 GemO als Satzung beschlossen. Gleichzeitig werden die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Saiberg-Specken – Neufassung“ in der Fassung vom 16. Januar 2018 nach § 74 Abs. 7 LBO in Verbindung mit § 10 BauGB und § 4 GemO als Satzung beschlossen.

Bürgermeister Bußhardt ist als Wahlbewerber bei den nachfolgenden Tagesordnungspunkten 5 – 9 befangen. Er nimmt während der Beratung und Beschlussfassung zu diesen Punkten im Zuhörerraum Platz.

Gemeinderätin Schillinger übernimmt als Bürgermeisterstellvertreterin die Leitung der Sitzung.

5. Bürgermeisterwahl 2018
– Festsetzung des Endes der Einreichungsfrist

Gemeinderätin Schillinger erläutert den Sachverhalt.

Der Gemeinderat hat bereits in öffentlicher Sitzung am 25. Juli 2017 den Tag der Wahl des Bürgermeisters auf den 8. Juli 2018 und einer etwaigen Neuwahl auf den 22. Juli 2018 festgesetzt.

Der Gemeinderat muss nun noch in öffentlicher Sitzung das Ende der Frist zur Einreichung von Bewerbungen für die Bürgermeisterwahl (§ 47 Abs. 2 GemO) festsetzen. Diese Festsetzung hat vor der Stellenausschreibung zu erfolgen. Das Ende der Einreichungsfrist kann frühestens am 27. Tag vor dem Wahltag, 18:00 Uhr, sein (d.h. am Montag, 11. Juni 2018). Da die öffentliche Bekanntmachung der wählbaren Bewerber spätestens am Donnerstag, 19. Juni 2018 im Mitteilungsblatt erfolgen kann, und der Gemeindewahlausschuss zuvor über die Zulassung der Bewerber zu entscheiden hat, wird vorgeschlagen, den frühestmöglichen Termin als Ende der Einreichungsfrist, also den 11. Juni 2018 festzusetzen.

Nach § 10 Abs. 2 KomWG beginnt die Einreichungsfrist für neue Bewerbungen zur Neuwahl nach § 45 Abs. 2 GemO am ersten Werktag nach der ersten Wahl (d.h. am Montag, 9. Juli 2018). Ihr Ende darf vom Gemeinderat frühestens auf den dritten Tag nach dem Tag der ersten Wahl festgesetzt werden (d.h. Mittwoch, 11. Juli 2018).

Bei einer eventuell erforderlichen Neuwahl muss der Gemeindewahlausschuss spätestens am Freitag, 13. Juli 2018 über die Zulassung der Bewerber entscheiden. Die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Bewerbungen muss spätestens am Samstag, 14. Juli 2018 erfolgen.

Es wird vorgeschlagen, dass sich der Gemeindewahlausschuss bereits am Mittwoch, 11. Juli 2018 nach Ablauf der Bewerbungsfrist um 18:00 Uhr trifft, um über die Zulassung der Bewerber für eine Neuwahl zu entscheiden. Dann könnte am Freitag, 13. Juli 2018 eine Sonderausgabe des Mitteilungsblattes zur öffentlichen Bekanntmachung der zur Neuwahl zugelassenen Bewerber herausgegeben werden.

Anschließend fasst der Gemeinderat folgenden **einstimmigen Beschluss**:

Das Ende der Einreichungsfrist für die Bürgermeisterwahl am Sonntag, 8. Juli 2018 wird gemäß § 10 KomWG auf den Montag, 11. Juni 2018 festgesetzt. Das Ende der Einreichungsfrist für eine eventuell notwendige Neuwahl am Sonntag, 22. Juli 2018 wird auf den Mittwoch, 11. Juli 2018 festgesetzt.

6. Bürgermeisterwahl 2018
– **Stellenausschreibung**

Gemeinderätin Schillinger erläutert den Sachverhalt.

Die Stelle muss spätestens zwei Monate vor der Wahl im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg öffentlich ausgeschrieben werden (§ 47 Abs. 2 GemO). Das wäre am Dienstag, 8. Mai 2018. Der Staatsanzeiger erscheint jedoch nur einmal wöchentlich freitags. Damit wäre Freitag, 4. Mai 2018 letzter möglicher Termin für die Ausschreibung. Es wird allerdings vorgeschlagen, die Stelle bereits eine Woche früher, also am Freitag, 27. April 2018 auszuschreiben, um eventuelle Ausschreibungsfehler noch rechtzeitig korrigieren zu können.

Die Ausschreibung in der Badischen Zeitung könnte auch erst am Samstag, 28. April 2018 mit dem Hinweis erfolgen, dass die Bewerbungsfrist bereits am Tag nach der Ausschreibung im Staatsanzeiger begonnen hat.

Anschließend fasst der Gemeinderat folgenden **einstimmigen Beschluss**:

Die Ausschreibung der Stelle des Bürgermeisters erfolgt im „Staatsanzeiger für Baden-Württemberg“ der Kalenderwoche 17 am Freitag, 27. April 2018 mit dem Wortlaut gemäß der Anlage zur Sitzungsvorlage. Die Stellenausschreibung in der Badischen Zeitung erfolgt am Samstag, 28. April 2018, und im Amtsblatt der Gemeinde Malterdingen in der Kalenderwoche 18 am Donnerstag, 3. Mai 2018 jeweils mit dem Hinweis, dass die Bewerbungsfrist bereits am Tag nach der Ausschreibung im Staatsanzeiger begonnen hat.

7. Bürgermeisterwahl 2018
– **Bildung des Gemeindewahlausschusses**

Gemeinderätin Schillinger erläutert den Sachverhalt.

Dem Gemeindewahlausschuss obliegt die Leitung der Gemeindewahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses (§ 11 Abs. 1 KomWG). Er besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten. Ist der Bürgermeister Wahlbewerber, wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten (§ 11 Abs. 2 KomWG). Die Zahl der Beisitzer ist jedoch nach oben nicht begrenzt.

Den Schriftführer und die erforderlichen Hilfskräfte bestellt der Bürgermeister (§ 11 Abs. 4 KomWG). Der Schriftführer ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Beisitzer ist (§ 21 Abs. 3 Satz 3 KomWO).

Der Gemeindevwahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und die Hälfte der Beisitzer oder deren Stellvertreter, mindestens jedoch zwei Beisitzer oder Stellvertreter anwesend sind.

Die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen werden gebeten, bis zur Sitzung entsprechende Personen für die Besetzung für den Gemeindevwahlausschusses zu benennen.

Nachdem kein Mitglied widerspricht, fasst der Gemeinderat durch offene Wahl folgenden **einstimmigen Beschluss**:

Der Gemeindevwahlausschuss für die Bürgermeisterwahl 2018 setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender	Iris Schillinger
stellvertretender Vorsitzender	Reiner Mundinger
Beisitzer	Kirsten Grafmüller
Beisitzer	Simon Hirzel
stellvertretender Beisitzer	Fritz Mundinger
stellvertretender Beisitzer	Melanie Krumm

8. Bürgermeisterwahl 2018

– Vorstellung der Bewerber in öffentlicher Versammlung

Gemeinderätin Schillinger erläutert den Sachverhalt.

Die Gemeinde kann den Bewerbern, deren Bewerbungen zugelassen worden sind, Gelegenheit geben, sich den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen (§ 47 Abs. 2 Satz 2 GemO).

Es wird vorgeschlagen, den Vorstellungstermin auf Donnerstag, 28. Juni 2018 oder Freitag, 29. Juni 2018, zu legen. Eine endgültige Entscheidung hierüber kann der Gemeinderat dann nach Ende der Bewerbungsfrist treffen.

In die Stellenausschreibung wird hierzu folgender Text aufgenommen:

„Ort und Zeit einer eventuellen persönlichen Vorstellung werden den Bewerberinnen und Bewerbern – vorbehaltlich der Entscheidung des Gemeinderates – rechtzeitig mitgeteilt.“

Anschließend fasst der Gemeinderat folgenden **einstimmigen Beschluss**:

Den zur Bürgermeisterwahl zugelassenen Bewerbern wird gegebenenfalls Gelegenheit gegeben, sich in einer öffentlichen Versammlung voraussichtlich am Donnerstag, 28. Juni 2018 oder Freitag, 29. Juni 2018 den Bürgern vorzustellen. Eine endgültige Entscheidung über die Durchführung einer öffentlichen Versammlung trifft der Gemeinderat nach Ende der Bewerbungsfrist.

9. **Bürgermeisterwahl 2018**

– **Verwendung des Gemeindewappens im Wahlkampf**

Gemeinderätin Schillinger erläutert den Sachverhalt.

Im Zusammenhang mit den anstehenden Bürgermeisterwahlen ist die Frage aufgetaucht, ob die Gemeinde die Verwendung des Wappens genehmigt.

Die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sieht in § 6 vor, dass die Gemeinden berechtigt sind, ein Gemeindewappen zu führen. Die Führung des Gemeindewappens ist ausschließlich Sache der Wappen führenden Gemeinde selbst. Zur Führung berechtigt sind deshalb grundsätzlich nur die Organe der Gemeinde. Dritten Personen ist sowohl die Führung als auch die Verwendung des Gemeindewappens grundsätzlich untersagt.

Bei Verwendung des Gemeindewappens in Veröffentlichungen im Zusammenhang mit Wahlen kann beim Leser leicht der falsche Eindruck entstehen, dass hinter dem in der Schrift Geäußerten die Gemeinde steht und es sich deshalb um eine offizielle Meinungsäußerung der Gemeinde selbst handelt. Dies kann und darf die Gemeinde, die Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu Neutralität verpflichtet ist, nicht dulden. Deshalb sollte die Verwendung des Gemeindewappens in Zusammenhang mit Wahlen nicht genehmigt werden.

Der Gemeinderat fasst folgenden **einstimmigen Beschluss**:

Die Verwendung des Gemeindewappens zu Zwecken der Wahlwerbung ist nicht zulässig.

Bürgermeister Bußhardt übernimmt anschließend wieder den Vorsitz.

10. **Erlass einer Marktsatzung für den Jakobi- und den Katharinenmarkt (Jahrmarktordnung)**

Für die beiden Jahrmärkte der Gemeinde Malterdingen gibt es bisher keine Marktsatzung. Eine solche Satzung regelt zum Beispiel die Zulassung der Marktbeschicker zum Markt und die Zuweisung von Standplätzen. Sie enthält Regelungen zu den Verkaufseinrichtungen sowie zum Verhalten und zur Ordnung auf dem Markt.

Immer wieder kam es bisher zu Problemen mit Marktbeschickern, die sich zwar angemeldet und eine Zusage erhalten haben, dann jedoch nicht zum Markt erschienen sind. Mit Erlass der Marktsatzung wird künftig geregelt, wie in diesen Fällen zu verfahren ist.

In der Satzung sind auch noch weitere grundlegende Regelungen enthalten. Der Satzungsentwurf für die vorgeschlagene Marktsatzung für den Jakobi- und Katharinenmarkt ist dem Protokoll beigelegt.

Gemeinderat Rainer Mundinger findet die Satzung inhaltlich in Ordnung. Er ist außerdem der Meinung, die Marktsatzung sei umfangreicher im Vergleich zu anderen.

Gemeinderat Sahl fragt, ob die Marktbeschicker einen Nachweis über die Prüfung ihrer verwendeten elektrischen Geräte vorlegen müssen.

Bürgermeister Bußhardt entgegnet, dass es bereits gesetzliche Regelungen hierzu gibt und es deshalb nicht mit in die Satzung aufgenommen werden muss.

Man regt an, entsprechende Hinweise über die gesetzlichen Bestimmungen an die Marktbeschicker und Vereine zu geben.

Der Gemeinderat fasst folgenden **einstimmigen Beschluss**:

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beschließt der Gemeinderat die in der Anlage zur Sitzungsvorlage abgedruckte Marktordnung für den Jakobi- und Katharinenmarkt.

11. Erlass einer Satzung über die Erhebung von Marktgebühren

Die Marktgebühren für die beiden Jahrmärkte wurden bisher durch einfachen Gemeinderatsbeschluss festgesetzt. Zuletzt erfolgte eine Anpassung der Marktgebühren bei der Euromstellung am 1. Januar 2002. Damals wurde jedoch lediglich der seit 1994 geltende Gebührensatz von 2,56 EUR (5,00 DM) auf 3,00 EUR pro laufendem Meter Standlänge erhöht.

Diese Standgebühr ist nicht mehr zeitgemäß. Anfragen bei den umliegenden Gemeinden haben ergeben, dass die Standgebühren dort zwischenzeitlich zwischen 4,00 und 7,00 EUR liegen. Es wird daher vorgeschlagen, die Standgebühr auf 4,00 EUR anzuheben.

Zur Rechtssicherheit bei der Gebührenerhebung sollte die Gebühr künftig durch eine Gebührensatzung geregelt werden. Ein Satzungsentwurf ist dem Protokoll beigefügt.

Anschließend fasst der Gemeinderat folgenden **einstimmigen Beschluss**:

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beschließt der Gemeinderat die in der Anlage zur Sitzungsvorlage abgedruckte Satzung über die Erhebung von Marktgebühren.

12. Klimaschutzkonzept der Gemeinde Malterdingen

– Umsetzung verschiedener Maßnahmen durch die badenova AG & Co. KG

Im Rahmen des Klimaschutzkonzeptes und zweier Energiewerkstätten wurden verschiedene Klimaschutzmaßnahmen erarbeitet. Einige davon gilt es nun umzusetzen.

Da Malterdingen nicht über ausreichende Personalkapazität verfügt, wurde die badenova AG & Co. KG gebeten, ein Angebot zu erstellen.

Das Angebot beinhaltet drei Module:

- Ausbau der Nutzung von Photovoltaikanlagen (mit Batteriespeicher)
- Erneuerung und Optimierung alter Heizanlagen
- Sanierung von Altbauten

Das Projekt ist auf die Dauer von 18 bis 24 Monaten ausgelegt, eine Reduzierung auf zwei oder gar nur ein Modul ist aus Synergiegründen nicht zu empfehlen. Die Kosten belaufen sich auf 20.400,00 EUR netto, wobei noch eine Förderung in Höhe von 1.500,00 EUR beantragt wird. Diese Kosten werden in zwei Haushaltsjahren finanziert.

Im Übrigen wird auf das der Sitzungsvorlage beigefügte Angebot verwiesen. Es ist Bestandteil des Protokolls.

Gemeinderat Sahl fragt, ob neben der hohen Auftragssumme weitere Kosten anfallen. Er meint, dass das Interesse der Bürger nicht groß genug ist, um die hohe Auftragssumme zu rechtfertigen.

Bürgermeister Bußhardt erläutert, dass es sich hierbei um ein Konzept handelt, welches nach zwei Jahren abgeschlossen werden soll. Es sollen noch weitere Infoabende stattfinden. Es wäre sinnvoll, das Projekt nun auch zu Ende zu führen.

Gemeinderat Schuh schließt sich teils Herrn Sahl an. Er fragt, weshalb man es nicht erst mit nur einem Modul versucht. Eventuell wäre die Sanierung von Altbauten interessant. Er erwartet jedoch eine geringe Resonanz.

Gemeinderätin Schappacher meint, dass die bisherigen Aktionen auch einen Nutzen tragen sollen.

Bürgermeister Bußhardt erwähnt, dass höchstens noch weitere Kosten für Räumlichkeiten anfallen würden, die von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden müssen.

Gemeinderat Reiner Mundinger weist daraufhin, dass die Umsetzung des Projektes die logische Konsequenz sei aus den bisher veranstalteten Workshops und aus den Beschlüssen des Gemeinderates.

Gemeinderat Pfister spricht sich dafür aus, dass Maßnahmen ergriffen werden sollen. Allerdings sollte der Gemeinderat hierauf Einfluss nehmen.

Für Gemeinderat Hirzel wäre es ein fatales Signal, wenn wegen 25.000,00 EUR das Projekt eingestellt würde. Man sollte jedoch mit der badenova sprechen und abklären, ob wirklich alles so notwendig ist, wie es im Angebot zum Umsetzungsmanagement genannt ist.

Gemeinderat Sahl gibt Reiner Mundinger Recht, weist aber nochmals auf geringes Interesse der Einwohner hin, und fragt ob die Kosten hierfür im Verhältnis stehen.

Gemeinderat Hildwein ist dafür, das Konzept weiterzuführen. In den Vertrag sollte seiner Meinung nach eine Klausel mitaufgenommen werden, wonach die Gemeinde die Module je nach Interesse der Bürger noch ändern oder beschränken kann.

Gemeinderätin Schappacher meint, dass die Leute eher zu Infoveranstaltungen kommen, als zu Workshops.

Gemeinderat Sahl fragt, ob es nicht möglich wäre, im Mitteilungsblatt das Interesse der Einwohner an Infoveranstaltungen abzufragen.

Bürgermeister Bußhardt hält dies nicht für den richtigen Weg. Es obliege dem Gemeinderat zu entscheiden, ob das Umsetzungsmanagement durchgeführt werden soll.

Gemeinderat Hirzel greift den Vorschlag von Gemeinderat Hildwein auf und schlägt vor, die Reihenfolge der Module noch durch den Gemeinderat zu bestimmen und sich vorzubehalten, gegebenenfalls Module herauszunehmen.

Gemeinderat Pfister weist daraufhin, dass nach den Vorgaben des Umsetzungsmanagements nach jedem Projekt eine Beiratssitzung vorgesehen ist, bei der die weitere Durchführung beraten werden kann.

Der Gemeinderat fasst mit einer Enthaltung, zwei Neinstimmen und zehn Jastimmen folgenden **mehrheitlichen Beschluss:**

Die Gemeinde erteilt der badenova AG & Co. KG den Auftrag für das Umsetzungsmanagement für drei im Klimaschutzkonzept erarbeitete Maßnahmen für die Auftragssumme von 24.276,00 EUR brutto.

13. Bauanträge; Entscheidungen über das gemeindliche Einvernehmen zu Ausnahmen und Befreiungen

a) Neubau eines Einfamilienhauses, Flst.Nr. 175, Hauptstr. 47, Malterdingen

Die Antragstellerin beantragt den Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Flst.Nr. 175, Hauptstr. 47, Malterdingen.

Das Grundstück befindet sich im nicht qualifizierten Teilbereich des am 19. Juni 2008 in Kraft getretenen Bebauungsplanes "Ortsmitte". Als Art der Nutzung ist dort MD "Dorfgebiet" vorgeschrieben. Der vorgesehene Neubau eines Einfamilienhauses zu Wohnzwecken ist auf dem Grundstück nach § 5 BauNVO grundsätzlich planungsrechtlich zulässig.

Die weitere planungsrechtliche Zulässigkeit der Maßnahme richtet sich nach § 34 BauGB. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben insbesondere dann zulässig, wenn es sich nach dem Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Nach den vorliegenden Bauvorlagen fügt sich das Vorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Dies wird von der unteren Baurechtsbehörde des Landratsamtes Emmendingen ebenfalls bestätigt. Das nach § 36 BauGB erforderliche gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.

Der Gemeinderat hat dennoch in seiner öffentlichen Sitzung am 5. Dezember 2017 den entsprechenden Beschlussvorschlag der Verwaltung mehrheitlich abgelehnt. In der vorangegangenen Beratung zu dem Bauantrag wurde neben der Stellung des Gebäudes direkt an der Grundstücksgrenze zum Gehweg

insbesondere auch die Ausführung des Daches als Pultdach für die ablehnende Entscheidung angegeben. Außerdem wurde angezweifelt, ob die erforderliche Anzahl von Stellplätzen auf dem Grundstück tatsächlich geschaffen werden kann.

Der ablehnende Beschluss wurde der Unteren Baurechtsbehörde des Landratsamtes Emmendingen mitgeteilt. Von dort wird nun mit Schreiben vom 29. Dezember 2017 darauf hingewiesen, dass das gemeindliche Einvernehmen aus Sicht der Unteren Baurechtsbehörde rechtswidrig versagt wurde. Hierzu wird folgende Begründung aufgeführt:

"Das Baugrundstück liegt im unbeplanten Innenbereich der Gemeinde Malterdingen und ist somit bauplanungsrechtlich nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Nach § 34 BauGB ist innerhalb bebauter Ortsteile ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens kann nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen erfolgen.

Nach unserer Beurteilung fügt sich das geplante Vorhaben in die bestehende Umgebungsbebauung ein.

In der näheren Umgebung des Baugrundstückes befinden sich Wohnhäuser, Wohn- und Geschäftshäuser mit gewerblicher und gastronomischer Nutzung, sowie auch ehemals landwirtschaftlich genutzte Nebengebäude. Die Art der baulichen Nutzung „Wohnen“ ist somit im Umfeld gegeben und damit auch für das Vorhaben zulässig.

Zur Beurteilung, ob das Maß der baulichen Nutzung dem durch die Umgebungsbebauung geprägten Rahmen entspricht, sind im Sachverständigenlageplan vom 4.10.2017 die umliegende Bebauung in seiner Ausdehnung dargestellt und die First- und Traufhöhen angeführt. Außerdem werden in den Ansichten West und Ost das Vorhaben incl. die vorhandene Umgebungsbebauung dargestellt.

Die Traufhöhen der umliegenden Gebäude sind teilweise bis zu 2 m und die Firsthöhen bis zu 6,5 m höher als die des beantragten Vorhabens. Die Ausdehnung der umliegenden Gebäude übersteigt die des beantragten Vorhabens teilweise um ein Mehrfaches. Das beantragte Wohngebäude fügt sich damit unstrittig in seiner Höhenentwicklung und Kubatur in die Umgebungsbebauung nach dem Maß der baulichen Nutzung ein.

In der Umgebung ist eine gemischte Bauweise anzutreffen, teils mit Grenzbebauung an der seitlichen Grundstücksgrenze und teils unter Einhaltung von Grenzabständen. Das Vorhaben hält Grenzabstände ein und fügt sich damit auch in der Bauweise in die Umgebungsbebauung ein.

Überwiegend ist eine direkt an die Straße angrenzende Bebauung vorhanden, teilweise springen die Gebäude aber auch zurück bzw. es gibt Gebäude in 2. Reihe. Eine einheitliche vordere Bauflucht ist nicht gegeben. Das Gebäude wird straßennah errichtet und fügt sich auch bezüglich der überbauten Grundstücksfläche ein.

Nicht zu den Kriterien des Einfügens nach § 34 BauGB zählt die Dachform. Die Dachform oder sonstige gestalterische Merkmale werden vom Einfügungsgebot nicht erfasst, weil sie weder die Art oder das Maß der baulichen Nutzung, noch die Bauweise oder die überbaubare Grundstücksfläche betreffen. Damit ist die beantragte Dachform „Pultdach“ kein Sachverhalt, der bei der Frage des Einfügens berücksichtigt werden kann.

Das geplante Vorhaben fügt sich ein. Aus Ihrem Beschluss und dem uns übersandten Protokollauszug der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 5.12.2017 ergeben sich für uns keine Tatbestandsmerkmale des § 34 BauGB, die konkrete planungsrechtliche Ablehnungsgründe erkennen ließen. Das Einvernehmen ist deshalb zu erteilen. Die Versagung erfolgt rechtswidrig.

Gemäß § 54 Abs. 4 Landesbauordnung ist die Untere Baurechtsbehörde gesetzlich verpflichtet, ein rechtswidrig versagtes gemeindliches Einvernehmen zu ersetzen. Dabei ist die Gemeinde davor nochmals anzuhören.

Wir geben Ihnen deshalb hiermit Gelegenheit nochmals zum gemeindlichen Einvernehmen innerhalb der benannten Frist zu entscheiden."

Dem Gemeinderat wird der Bauantrag nochmals zur Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB vorgelegt, um ein Ersetzen des in der vorangegangenen Sitzung des Gemeinderates gefassten Beschlusses durch die Untere Baurechtsbehörde zu vermeiden.

Gemeinderätin Schillinger erklärt, dass Sie sich nicht gerne vom Landratsamt vorwerfen lasse, als Gemeinderat rechtswidrig gehandelt zu haben. Man könne seine ablehnende Haltung auch durch Enthaltung demonstrieren.

Der Gemeinderat fasst mit zehn Enthaltungen, einer Neinstimme und zwei Jastimmen folgenden **mehrheitlichen Beschluss:**

Die Gemeinde Malterdingen erteilt ihr Einvernehmen nach § 36 BauGB zu dem beantragten Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Flst.Nr. 175, Hauptstr. 47, Malterdingen. Der hierzu am 5. Dezember 2017 mehrheitlich gefasste ablehnende Beschluss wird aufgehoben.

14. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 14. November 2017

Die Gemeinderäte haben die beiden Protokolle in Kopie mit der Sitzungseinladung erhalten. Nachdem keine Einwendungen erhoben werden, gelten die Protokolle als genehmigt.

15. Bekanntgaben von Beschlüssen der letzten nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung

a) Termin Klausurtagung

Am Samstag, 17. Februar 2018 findet eine Klausurtagung des Gemeinderates statt

b) Genehmigung der Niederschriften über die nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderates vom 24. Oktober 2017, 14. November 2017 und vom 21. November 2017

Die Protokolle wurden genehmigt.

c) Landessanierungsprogramm Malterdingen "Ortsmitte - West", Förderung Flst.Nr. 356/5, Hauptstr. 71 a

Der Gemeinderat beschließt, den Grundstückseigentümern für die umfassende Modernisierung der Bausubstanz Hauptstraße 71 a einen maximalen Kostenerstattungsbetrag in Höhe von 6.000,00 € zu gewähren. Hiervon sind 40 v.H. = 2.400,00 € von der Gemeinde und 60 v.H. = 3.600,00 € vom Land Baden-Württemberg bereit zu stellen.

16. Bekanntgaben, Verschiedenes

a) Gemeindevollzugsdienst

Bürgermeister Bußhardt verweist auf die den Gemeinderäten ausgehändigte Übersicht der bisher durchgeführten Kontrollen des Gemeindevollzugsbediensteten Herrn Kopp. Es wurden relativ viele Verstöße meldet. Er rechnet jedoch damit, dass nach einer gewissen Zeit die Verstöße zurückgehen werden, da ein gewisser Erziehungsprozess in Gang gesetzt werde.

Gemeinderat Schuh fragt, ob das vorliegende Ergebnis der durchgeführten Kontrollen auch im Mitteilungsblatt veröffentlicht werden kann.

Bürgermeister Bußhardt stimmt dem zu. Allerdings sollen die Kontrollzeiten nicht angegeben werden.

17. Fragen und Anregungen der Gemeinderäte

a) Ratsinformationssystem

Gemeinderat Hirzel regt an, ein Ratsinformationssystem einzuführen, um die oft großen Papiermengen für die Sitzungsvorlagen zu vermeiden.

b) Ferienbetreuung an der Grundschule

Gemeinderat Hirzel informiert, dass manche Eltern ihre Kinder für die Ferienbetreuung angemeldet haben, obwohl sie in dieser Zeit Urlaub. Dadurch haben manche Eltern, die arbeiten müssen, keinen Platz mehr bekommen.

Bürgermeister Bußhardt bestätigt, dass die Ferienbetreuung hauptsächlich den berufstätigen Eltern dienen soll. Bei künftigen Ausschreibungen soll daher darauf hinweisen werden, dass berufstätigen Eltern Vorrang bei der Ferienbetreuung haben.

Gemeinderätin Schillinger fügt hinzu, dass dies als Appell an die Solidarität der Eltern dienen soll.

c) Bürgerbusfahrten

Gemeinderat Sahl fragt, ob bei der Information zum Bürgerbus im Mitteilungsblatt auch darauf hingewiesen werden kann, dass Fahrten ebenso zu den Geschäften im Oberdorf möglich sind.

Bürgermeister Bußhardt antwortet, dass der Bürgerbus auf Abruf bereit stehe und die Einwohner sich bei Bedarf melden müssen. Der Bürgerbus fährt auch in andere Richtungen. Die Fahrt zum Edeka-Markt biete sich nur gut an.

d) Fertigstellung Bahnbrücke

Gemeinderat Pfister fragt, wann die Brücke fertiggestellt wird.

Rechnungsamtsleiter Schuler berichtet, dass laut dem Baustelleninformationssystem Baden-Württemberg mit der Fertigstellung voraussichtlich bis 31. März / 1. April 2018 gerechnet werden kann.

Bürgermeister Bußhardt gibt zu bedenken, dass sich das Fertigstellungsdatum je nach Witterung verändern könne. Man gehe allerdings von einem zügigen Baufortschritt aus. Der Kreisverkehr bis auf den Radweg asphaltiert und fahrfertig.

Ausgefertigt, Malterdingen, den _____

Bußhardt, Bürgermeister

Leonhardt, Schriftführer

Gemeinderat

Gemeinderat